

Anpassungen bei den Güllegrubenkontrollen per 1. Januar 2016

Seit 2002 werden im Kanton Zürich periodische Dichtheitsprüfungen an Güllebehältern zum Schutz der Gewässer und zur Sicherheit auf den Betrieben durchgeführt. Vorgängig zur Kontrolle müssen die Güllegruben von den Landwirten geleert und pingelig gereinigt werden, was jeweils grosse Kosten verursacht.

Der ZBV setzt sich im Sinne seiner Mitglieder auch auf der Ausgabenseite für möglichst tiefe Gebühren, Aufwendungen und Ausgaben ein. Deshalb hat der ZBV bei den zuständigen kantonalen Ämtern folgende Vereinfachung der Güllegrubenkontrollen erwirkt:

Neu (per 1. Januar 2016) kann alternierend zur ordentlichen Kontrolle eine sogenannt

vereinfachte Prüfung der Güllebehälter erfolgen. Voraussetzung für eine vereinfachte Prüfung ist eine vorangegangene, vollständige ordentliche Kontrolle (Sichtkontrolle in geleertem und gereinigtem Zustand), bei welcher keine Mängel am Bauwerk erkannt wurden bzw. die festgestellten Mängel nachträglich vollständig saniert worden sind.

Kann meine Güllegrube mittels vereinfachtem Verfahren geprüft werden?

Gülleanlagen, welche vor dem 1. Januar 2015 erstellt wurden, werden bei ihrer ersten Nachkontrolle wie bisher vollständig geleert, gereinigt und visuell geprüft. Die zweite

Nachkontrolle dieser Gruben kann mittels vereinfachter Prüfung erfolgen, wenn bei der ersten Kontrolle keine Mängel festgestellt wurden, resp. wenn die festgestellten Mängel saniert und vom Kontrollorgan abgenommen und protokolliert wurden.

Gülleanlagen, welche nach dem 1. Januar 2015 erstellt wurden, können bei ihrer ersten Nachkontrolle mit der vereinfachten Prüfung kontrolliert werden, wenn diese Gruben bei der Erstellung durch das Kontrollorgan der Gemeinde geprüft wurden und ein Abnahmeprotokoll der Gemeinde vorliegt. Die zweite Nachprüfung dieser Gruben wird dann wieder im ordentlichen Verfahren erfolgen.

Durchführung der vereinfachten Prüfung

Die Güllebehälter werden vollständig – soweit dies mit betriebseigenen Mitteln möglich ist – geleert. Für die Kontrolle wird jeweils eine Fläche von rund einem Quadratmeter an den folgenden Stellen mit dem Wasserschlauch gereinigt:

- Bei allen Einläufen
- An mindestens einer Stelle an jeder Wand, wenn möglich im Bereich des Bodens/Wandanschlusses

Die Prüfung der Grube sowie der Grubendecke (falls vorhanden) erfolgt mittels Sichtkon-

trolle. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erhebung von groben Mängeln an der Anlage.

Fazit

Die Güllegrube ist bei der vereinfachten Kontrolle nur noch «stiefelrein» zu reinigen: Das teure Absaugen der untersten 5 cm Gülle und Sand entfallen ebenso wie die Reinigung der gesamten Wände. Bei der Kontrolle ist der Sicherheit die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Insbesondere ist auf eine genügende Lüftung der Güllelager zu achten. Bei Fragen zum Vorgehen gibt der Zürcher Bauernverband gerne Auskunft. —